



Gemeinde
Birmensdorf

Ausführungsbestimmungen und Gebührentarif für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen und Trottoirs

vom 8. Juli 2024

Behördenerlass des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

I. Ausführungsbestimmungen	4
<u>A. Allgemeines</u>	<u>4</u>
Art. 1 Grundsätzliches	4
Art. 2 Normen	4
Art. 3 Bestehende Leitungen	4
Art. 4 Nachführung	4
<u>B. Grundsatz</u>	<u>4</u>
Art. 5 Bewilligung	4
Art. 6 Deckbelag	4
<u>C. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen</u>	<u>5</u>
Art. 7 Meldung	5
Art. 8 Gesuch	5
Art. 9 Beginn der Aufgrabung	5
Art. 10 Not-Aufgrabungen	5
Art. 11 Verkehrsanordnungen	5
Art. 12 Andere Werke	5
Art. 13 Planunterlagen	5
Art. 14 Zustandserfassung	5
<u>D. Technische Ausführung</u>	<u>6</u>
Art. 15 Grundlagen	6
Art. 16 Auffüllung Kiesmaterial, provisorische Abdichtung	6
Art. 17 Definitive Instandstellung der Strassenoberfläche	6
Art. 18 Tragschicht, Randabschlüsse, usw.	6
Art. 19 Deckbelag (Einbau, Abrechnung)	6
Art. 20 Dauer der Verkehrsbehinderung	7
Art. 21 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege	7
<u>E. Rechtliche Grundlagen</u>	<u>7</u>
Art. 23 Haftung und Garantiefrist	7
Art. 24 Verrechnungen von Instandstellungen	7
Art. 25 Bewilligungsgebühr	7
Art. 26 Rechtsmittel	7
Art. 27 Rechtliche Grundlagen	8
Art. 28 Kontaktangaben	8

II. Grabentarif der Gemeinde Birmensdorf	9
<u>A. Verrechnung</u>	<u>9</u>
Art. 29 Verrechnungen	9
Art. 30 Kosten	9
Art. 31 Weitere Bestimmungen	9
<u>B. Preisgrundlagen</u>	<u>9</u>
Art. 32 Mechanisches Abfräsen	9
Art. 33 Installationspauschale für Deckschicht	9
Art. 34 Einbau der Deckschicht inklusive Voranstrich mit Reinigung	9
Art. 35 Zusatzaufwendungen	9
III. Schema Strassenaufbrüche	10
<u>A. Grabenflicke direkt nach der Bauvollendung (Gesuchsteller)</u>	<u>10</u>
Art. 36 Gesuchsteller	10
<u>B. Einbau Deckbelag zu einem späteren Zeitpunkt (Gemeinde)</u>	<u>10</u>
Art. 37 Gemeinde	10
IV. Schlussbestimmungen	11
Art. 38 Vollzug	11
Art. 39 Übergangsbestimmungen	11
Art. 40 Inkrafttreten	11

I. Ausführungsbestimmungen

A. Allgemeines

Art. 1 Grundsätzliches

Grundsätzlich obliegt die Hoheit über Gemeindestrassen (inkl. Trottoirs), gemäss zürcherischem Strassengesetz (StrG), der Politischen Gemeinde Birmensdorf. Wer Strassen beschädigt oder übermässig beansprucht, hat den Schaden im Einverständnis mit dem Strasseneigentümer zu beheben oder Entschädigung zu leisten (§ 37 StrG). Schäden dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde selber behoben werden (§ 27 Abs. 2 StrG). Im Weiteren sind die Bauordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf, spezielle Bewilligungsaufgaben sowie allfällige Weisungen des Werkhofs und der Baubehörde der Politischen Gemeinde Birmensdorf zu beachten.

Art. 2 Normen

Die allgemeinen administrativen Vorschriften sind in den geltenden Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normvereinigung (SN) enthalten.

Art. 3 Bestehende Leitungen

Beim Bau von neuen Leitungen ist auf bestehende Werkleitungen Rücksicht zu nehmen. Werden bestehende Leitungen, Durchlässe oder Bauwerke irgendwelcher Art durch den Bau der Anlage berührt, so haben sich die Leitungseigentümer über die zu treffenden Massnahmen zu verständigen. Sind der Abbruch oder die Verlegung bestehender Anlagen zur Einlegung der Leitung notwendig, so sind sie auf Kosten der Verursacher in gleichem Material und im gleichen Umfang wiederherzustellen. Verlangen die Werkleitungseigentümer eine Ausführung, die eine Veränderung gegenüber den bestehenden Leitungen bedeutet (Querschnittsvergrößerung einer Anlage oder eines Durchlasses), so haben die Werkleitungseigentümer die Mehrkosten durch die Veränderung selber zu tragen.

Art. 4 Nachführung

Leitungen sind durch den Nachführungsgeometer einzumessen. Der Gesuchsteller hat sicher zu stellen, dass die Aufnahme zum geeigneten Zeitpunkt stattfinden kann.

B. Grundsatz

Art. 5 Bewilligung

Für sämtliche Aufbrüche in Gemeindestrassen und Trottoirs muss eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird durch die Abteilung Tiefbau mit Auflagen erteilt. In den Ausführungsbestimmungen sind die technischen Parameter und im Grabentarif die Verrechnungsansätze enthalten. Die Kontrolle über die ordnungsgemässe Grabenauffüllung erfolgt durch den Leiter Werkhof oder ein beauftragtes Ingenieurbüro.

Art. 6 Deckbelag

Der spätere Einbau des Deckbelags wird durch den Leiter Werkhof in Auftrag gegeben und durch einen Bauunternehmer ausgeführt. Die Kosten dafür werden an der Bauabnahme ausgemessen und dem Gesuchsteller aufgrund dem geltenden Grabentarif der Gemeinde Birmensdorf (siehe Ziffer 2) in Rechnung gestellt.

C. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Art. 7 Meldung

Aufgrabungen sind der Abteilung Tiefbau frühzeitig schriftlich zu melden, spätestens jedoch 7 Tage vor Beginn der Bauarbeiten.

Art. 8 Gesuch

Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular „Gesuch für Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet“ inklusive Situationsplan Mst. 1:500 zu erfolgen. Im Situationsplan sind der Installationsplatz und die vorgesehenen Arbeiten einzuzeichnen.

Art. 9 Beginn der Aufgrabung

Mit der Aufgrabung darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung der Abteilung Tiefbau begonnen werden.

Art. 10 Not-Aufgrabungen

Bei sogenannten „Not-Aufgrabungen“ ist der Leiter Werkhof rasch möglichst oder spätestens am folgenden Arbeitstag zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchsformular einzuleiten.

Art. 11 Verkehrsanordnungen

Änderungen in den Verkehrsanordnungen auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden.

Art. 12 Andere Werke

Bei sämtlichen Strassenaufbrüchen sind die Interessen anderer Werke zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu koordinieren.

Art. 13 Planunterlagen

Das Einholen der Standorte der bestehenden Werkleitungen (Pläne) ist Sache der Bauherrschaft. Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen besonders Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen.

Art. 14 Zustandserfassung

Sind Teile der Strasse (Randsteine, Schalen, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Gesuchsteller vor Baubeginn die Abteilung Tiefbau darauf aufmerksam zu machen. Dementsprechend wird vor Baubeginn zusammen mit dem Leiter Werkhof ein Strassenprotokoll über den Zustand wie Randsteine, Beläge usw. erstellt. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind und zu Lasten des Gesuchstellers instand gestellt werden.

D. Technische Ausführung

Art. 15 Grundlagen

¹Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der geltenden SN/VSS-Normen. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der geltenden SN/VSS-Norm zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Besondere Weisungen der Politischen Gemeinde Birmensdorf bleiben in jedem Fall vorbehalten.

²Belagsarbeiten an Strassen der Politischen Gemeinde Birmensdorf dürfen nur von spezialisierten Strassenbau-Unternehmungen ausgeführt werden. Die Politische Gemeinde Birmensdorf hat das Recht zu wenig qualifizierte Tiefbau-Unternehmungen zurückzuweisen.

Art. 16 Auffüllung Kiesmaterial, provisorische Abdichtung

Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit frostsicherem Material (Wandkies, Betonrecycling Granulat 0-63 (RC G63B)) eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Das Einfüllmaterial hat zumindest die Schichtstärke von 80 cm aufzuweisen. Wo nichts anderes bestimmt ist, ist sofort nach dem Einfüllen der Aufbruchstelle ein 3 bis 5 cm starker provisorischer Belag (Heissmischtragschicht ACT oder Kaltmischgut oder Magerbeton, vor allem während der Winterzeit) einzubauen. Die Gemeinde behält sich vor, für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers fachgerecht ausführen zu lassen.

Art. 17 Definitive Instandstellung der Strassenoberfläche

Tragschichten sind auf jeder Seite mindestens 20 cm überlappend über die Grabenbreite hinaus zu erstellen. Diese Überlappung muss vor dem Einbringen des definitiven Deckbelags nachgeschnitten werden. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 50 cm bis zum Strassen- oder Trottoirrand, sollen Tragschicht und Deckbelag dieses schmalen Streifens ebenfalls erneuert werden. Die Anschlüsse an den bestehenden Belag sind mit Fugenbändern auszuführen. Die Anpassung besonderer örtlicher Verhältnisse bleibt vorbehalten.

Art. 18 Tragschicht, Randabschlüsse, usw.

¹Die definitive Instandstellung der Tragschicht (AC T), der Belagsabschlüsse und besonderer Strasseneinrichtungen ist zum geeigneten Zeitpunkt einer von der Gemeinde beauftragten Strassenbauunternehmung vornehmen zu lassen. Die Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.

²Bei unsachgemässer Ausführung der Bau- und Belagsarbeiten hat die Politische Gemeinde Birmensdorf das Recht, Nachbesserungen der ausgeführten Arbeiten zu verlangen.

Art. 19 Deckbelag (Einbau, Abrechnung)

¹Im Interesse einer speditiven Abrechnung erfolgt die finanzielle Verrechnung des Deckbelageinbaus gemäss dem geltenden Grabentarif der Gemeinde Birmensdorf (siehe Ziffer 2). Für das Ausmass wird an der Bauabnahme die effektiv bearbeitete Fläche ausgemessen. Die Verrechnung erfolgt mit der Bestätigung der Bauabnahme.

²Bei grossen Aufgrabungsflächen bleiben spezielle Vereinbarungen zwischen dem Leiter Werkhof und der Bauherrschaft vorbehalten. Instandstellungsarbeiten, welche gleichzeitig mit Strassenkorrekturen erfolgen, sind nach besonderer Vereinbarung frühzeitig zu regeln. Instandstellung von abnormalen Setzungen, die in Längs- oder Querrichtung unter der 4 m Latte mehr als 10 mm abweichen, oder defekte Tragschichten (gebrochen, feinmaschig

gerissen) werden unter vorheriger Meldung an den Bauherrn nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Art. 20 Dauer der Verkehrsbehinderung

¹Die Verkehrssicherheit erfordert eine raschmögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchte Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

²Bei Bedarf kann die Gemeinde einen Verkehrsdienst anordnen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 21 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege

Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde angeordnet.

Art. 22 Vermarkungen

Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Geometer zu verständigen, damit diese Punkte gesichert und neu erstellt werden können. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

E. Rechtliche Grundlagen

Art. 23 Haftung und Garantiefrist

¹Der Gesuchsteller trägt gegenüber der Politischen Gemeinde Birmensdorf die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonst wie im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt 5 Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten und endet entweder in 5 Jahren oder wenn neu gegraben werden muss.

²Die Sperrfrist für einen erneuten Strassenaufbruch beträgt 3 Jahre. Sie gilt nicht für Rohrleitungsbrüche.

Art. 24 Verrechnungen von Instandstellungen

Verrechnungen erfolgen gemäss dem Grabentarif der Gemeinde Birmensdorf (siehe Ziffer 2).

Art. 25 Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr für Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs von CHF 100.00 wird von der Gemeinde Birmensdorf in Rechnung gestellt.

Art. 26 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Verfügungen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonstrasse 9, 8903 Birmensdorf, schriftlich und begründet, die Überprüfung des Entscheides verlangt werden.

Art. 27 Rechtliche Grundlagen

Für sämtliche Aufbruch- und Wiederinstandstellungsarbeiten gelten folgende Normen und Bestimmungen:

- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG)
- Verordnung über die Strassensignalisation (SSV)
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlicher Strassen Strassengesetz (StrG)
- SN/VSS 640 538a (Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentl. Strassen)
- SN/VSS 640 535b (Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften)
- SN/VSS 640 431a (Asphaltbetonbeläge)
- SN/VSS 640 893a (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen)
- SN/VSS 640 898 (Broschüre über Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen)

Art. 28 Kontaktangaben

Gemeindeverwaltung Birmensdorf
Tiefbau
Stallikonerstrasse 9
8903 Birmensdorf
044 739 12 19
tiefbau@birmensdorf.ch

Gemeindeverwaltung Birmensdorf
Werkhof
Breitestrasse 2
8903 Birmensdorf
044 737 24 63
werkdienst@birmensdorf.ch

II. Grabentarif der Gemeinde Birmensdorf

A. Verrechnung

Art. 29 **Verrechnungen**

Verrechnungen basieren auf den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürichs [Preis inkl. Fräsen, Einbaustärke: 35mm].

<https://www.zh.ch/de/mobilitaet/strassennetz/strassenunterhalt.html>

Arbeiten: Installation, Fräsen, Voranstrich (mind. 200 g/m²), Deckschicht

Ausmass: Fläche AC T

Art. 30 **Kosten**

Aufgrund von Grabarbeiten anfallende Kosten für Drittunternehmern, z.B. für Ergänzungen und Anpassungen von Bodenmarkierungen, Verkehrsdienst sowie Signalisationen, werden dem Gesuchsteller mit einem Verwaltungszuschlag gemäss Gebührentarif der Gemeinde Birmensdorf, in Rechnung gestellt.

Art. 31 **Weitere Bestimmungen**

¹Die Gemeinde behält sich vor, für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers fachgerecht ausführen zu lassen.

²Wo mehrere Beteiligte (Werke, Private u.a.) gleichzeitig Grabarbeiten ausführen, sind die Leitungseigentümer für die prozentuale Aufteilung zuständig.

B. Preisgrundlagen

Art. 32 **Mechanisches Abfräsen**

Mechanisches Abfräsen von überlappenden Belägen. Die Frästiefe entspricht der Einbaustärke des Deckbelages. Aufladen des Fräsmaterials, Zwischentransport, Abtransport in die Deponie und Grobreinigung. Ausmass: Fläche AC T per m², die Überlappung ist im Einheitspreis eingerechnet.

Art. 33 **Installationspauschale für Deckschicht**

Installationspauschale für Deckschicht beinhaltet den An- und Abtransport der Baustelleneinrichtung, Signalisation und Beleuchtung, Maschinen und Geräten für die Belagsarbeiten. Ausmass: Pauschale pro Auftrag

Art. 34 **Einbau der Deckschicht inklusive Voranstrich mit Reinigung**

Einbau der Deckschicht inklusive Voranstrich mit Reinigung auf bituminöse Unterlage mit Lieferung des Bindemittels, Lieferung, Einbau und Verdichtung der Deckschicht.

Art. 35 **Zusatzaufwendungen**

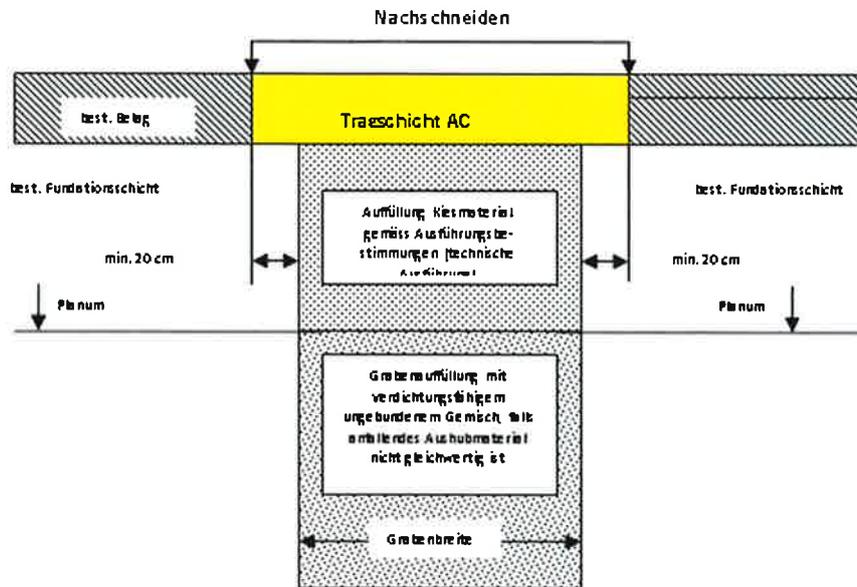
Zusatzaufwendungen sind ausserordentliche Kosten für Belagstransporte mit Thermomulden sowie Heizzuschläge im Winter. Diese werden in Regie verrechnet.

III. Schema Strassenaufbrüche

A. Grabenflicke direkt nach der Bauvollendung (Gesuchsteller)

Art. 36 **Gesuchsteller**

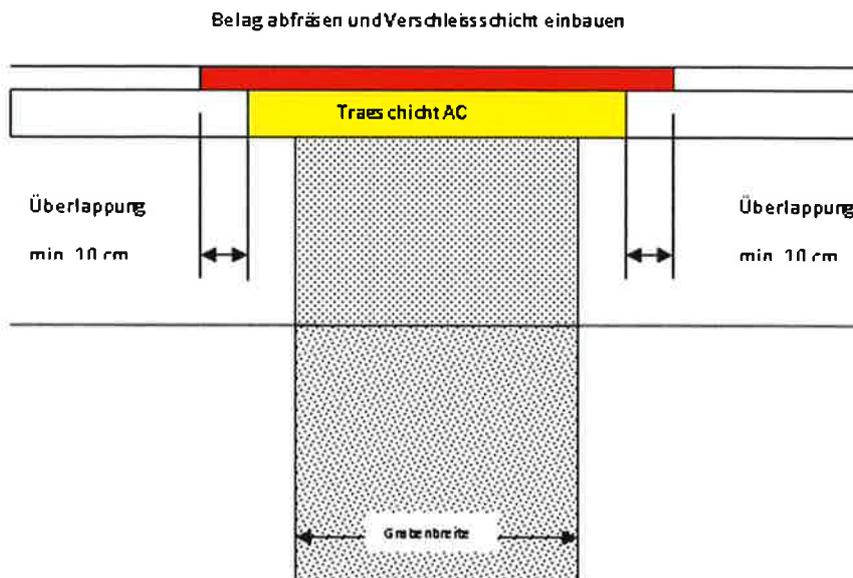
Die Ausführung des einschichtigen Grabenflicks erfolgt durch die Bauunternehmung des Gesuchstellers und auf Kosten des Gesuchstellers. Die Ausführung des Einbaus der einschichtigen Tragschicht wird von der Gemeinde Birmensdorf abgenommen.



B. Einbau Deckbelag zu einem späteren Zeitpunkt (Gemeinde)

Art. 37 **Gemeinde**

Die Ausführung des Deckbelags erfolgt durch die Gemeinde Birmensdorf in Rahmen der jährlichen Instandhaltungsarbeiten. Die Flächen der Grabarbeiten werden anlässlich der Bauabnahme ausgemessen und dem Gesuchsteller pauschal in Rechnung gestellt.



IV. Schlussbestimmungen

Art. 38 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gemeindeerlasses eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieser Gemeindeerlass tritt am 1. August 2024 in Kraft

Genehmigt vom Gemeinderat
am 8. Juli 2024 (GRB Nr. 333)

Gemeinderat Birmensdorf


Ernst Brand
Präsident


Céline Haller
Schreiberin